
Zur Prüfung wird zugelassen, wer

a) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und

b1) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Hochbauzeichner besitzt und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in Planung und Bauleitung im Hochbau nach der Lehre nachweist (Zusatzlehren als Maurer und/oder Zimmermann werden als Berufserfahrung angerechnet oder

ODER

b2) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Tiefbauzeichner, Stahlbauzeichner, Raumplanungszeichner oder Innenausbauzeichner besitzt und mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in Planung und Bauleitung im Hochbau nach der Lehre nachweist

ODER

b3) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Maurer oder Zimmermann besitzt und mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in Planung und Bauleitung im Hoch nach der Lehre nachweist (erfolgreich abgeschlossene Hochbauzeichner-Zusatzlehren werden als Berufserfahrung angerechnet

UND

c) die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat.